

M 12 K 10.2330



Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

bevollmächtigt:

- Klägerin -

gegen

**Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberater-
versorgung**

Arabellastr. 31, 81925 München
vertreten durch den Vorstand

vertreten durch:

Bayerische Versorgungskammer

- Beklagte -

wegen

Aufnahme in die Bayer. Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 12. Kammer,
durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Schaffrath,
den Richter am Verwaltungsgericht Oswald,
die Richterin Döring,
den ehrenamtlichen Richter Dr. Eisenberg,
den ehrenamtlichen Richter Hammer

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. November 2010

am 11. November 2010

folgendes

Urteil:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.
Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
- IV. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand:

Die am [redacted] geborene Klägerin, eine Steuerberaterin, begehrt mit ihrer Klage die Wiederaufnahme in die beklagte Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung. Sie wurde von der Beklagten als Angehörige des sogenannten Anfangsbestands erfasst. Von dem Jahr 2000 bis zum Jahr 2006 war die Klägerin als Wirtschaftsprüferin Pflichtmitglied im Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer (WPV) in Nordrhein-Westfalen. Mittlerweile ist sie bei [redacted] als Syndikus-Steuerberaterin tätig. Am 29. November 2000 übersandte sie der Beklagten einen Antrag auf Befreiung von der Mitgliedschaft bei der Beklagten. Sie gab an, Steuerberaterin und Wirtschaftsprüferin zu sein und in München zu wohnen. Dazu kreuzte sie auf dem Erhebungsbogen der Beklagten für die Mitglieder der Steuerberater-

kammern in Bayern am 22. Dezember 1999 (Anfangsbestand) unter dem Punkt B. „Erklärung zu den Sonderrechten des Anfangsbestands“, „Befreiung auf Antrag“ an. Auf dem Formblatt befindet sich der Hinweis, dass der gestellte Antrag unwiderruflich sei (Bl. 1 der Behördenakte). Mit Schreiben vom 30. November 2000 befreite die Beklagte die Klägerin von der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk. Die Klägerin wurde darauf hingewiesen, dass es sich um eine Befreiung nach § 47 a Abs. 2 Nr. 1 der Satzung der Beklagten handle und sie ihren Befreiungsantrag innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des VersoG-Änderungsgesetzes auch widerrufen könne. Nach Ablauf der Jahresfrist habe sie keine Wahlmöglichkeit mehr; die Befreiung sei unwiderruflich, zwischen der Klägerin und dem Versorgungswerk bestünden keine Rechtsbeziehungen mehr (Bl. 2 der Behördenakte).

Am 4. Februar 2010 übersandte die Klägerin der Beklagten einen Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht. Sie erklärte, am 29. Januar 2010 zur Syndikus-Steuerberaterin bei der Steuerberaterkammer München bestellt worden zu sein. Eine entsprechende Urkunde fügte sie dem Schreiben bei. Der Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung war auf den 29. Januar 2010 datiert. Die Klägerin gab darin an, bei
- als Syndikus-Steuerberaterin angestellt und dort seit dem 10. Dezember 2003 tätig zu sein.

Mit Schreiben vom 26. März 2010 teilte die Klägerin der Beklagten mit, dass sie von dem Jahr 2000 bis zum Jahr 2006 als Wirtschaftsprüferin beim WPV Pflichtmitglied gewesen sei und den Befreiungstatbestand des § 16 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung der Beklagten erfüllt habe. Aufgrund ihres Wechsels in ein gewerbliches Unternehmen sei die Bestellung als Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin zurückgegeben worden. Die Voraussetzungen der Pflichtmitgliedschaft sowohl beim WPV als auch bei der Beklagten seien im September 2006 entfallen. Mit der Einführung des Syndikus-

Steuerberaters habe sie ihre Bestellung als Steuerberaterin bei der Steuerberaterkammer München im Januar 2010 erneut erhalten und erfülle seither wieder die Voraussetzungen der Pflichtmitgliedschaft bei der Beklagten nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung (Bl. 6 der Behördenakte).

Die Beklagte setzte die Klägerin mit Schreiben vom 30. März 2010 davon in Kenntnis, dass es nicht mehr möglich sei, dass die Klägerin Pflichtmitglied der Beklagten werde. Die Befreiung vom November 2000 sei unwiderruflich (Bl. 7 der Behördenakte). Dies teilte die Beklagte der Klägerin am 6. April 2010 nochmals telefonisch mit (Bl. 9 der Behördenakte). Am 15. April 2010 erklärte die Klägerin gegenüber der Beklagten telefonisch, dass sie wegen ihrer Mitgliedschaft im WPV habe befreit werden wollen. Bei Kollegen habe dies auch geklappt. Aufgrund der Wiederbestellung werde sie Mitglied bei der Beklagten (Bl. 13 der Behördenakte).

Mit Bescheid der Beklagten vom 16. April 2010 lehnte diese den Antrag der Klägerin auf Wiederaufnahme in die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung ab. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Klägerin zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des VersoG-Änderungsgesetz, also am 22. Dezember 1999, Mitglied der Steuerberaterkammer München gewesen sei und bei Gründung der Steuerberaterversorgung bzw. deren Anschluss an die Bayerische Rechtsanwaltsversorgung somit dem sogenannten Anfangsbestand angehört habe. Die Rechte des Anfangsbestands seien in § 47 a der Satzung geregelt. Mitglieder, die nach dem 22. Dezember 1956 geboren worden seien - somit das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet gehabt hätten - hätten von der ansonsten obligatorischen Pflichtmitgliedschaft auf Antrag befreit werden können (§ 47 a Abs. 2 Nr. 1 der Satzung). Einen solchen Befreiungsantrag habe die Klägerin mit Schreiben vom 29. Dezember 2000 gestellt. Mit Schreiben vom 30. November 2000 sei diesem Antrag stattgegeben worden. Innerhalb der Jahresfrist sei ein Widerruf des Antrags nicht erfolgt. Die Klägerin sei nicht nach § 16 Abs. 1

Nr. 6 der Satzung aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer im Land Nordrhein-Westfalen von der Mitgliedschaft befreit worden. Von der Mitgliedschaft im WPV habe die Klägerin die Beklagte erst mit Schreiben vom 26. März 2010 in Kenntnis gesetzt. Eine Bestätigung der WPV über die dortige Mitgliedschaft sei der Beklagten nicht vorgelegt worden (Bl. 16 der Behördenakte).

Gegen diesen Bescheid hat die Klägerin am 20. Mai 2010 beim Bayerischen Verwaltungsgericht München Klage erhoben. Mit Schriftsatz vom 21. Juni 2010 bestellte sich der Prozessbevollmächtigte der Klägerin für diese. Es wurde beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, die Klägerin mit Wirkung zum 29. Januar 2010 als Mitglied aufzunehmen.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, dass die Klägerin im Jahre 2006 als angestellte Mitarbeiterin in ein gewerbliches Unternehmen gewechselt sei. Im Zuge dessen habe die Bestellung als Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin zurückgegeben werden müssen. Die Möglichkeit des Syndikus-Steuerberaters habe es noch nicht gegeben. Seither werde die Klägerin bei der gesetzlichen Rentenversicherung geführt. Durch die Einführung des Syndikus-Steuerberaters durch das am 12. April 2008 in Kraft getretene 8. Steuerberatungsänderungsgesetz sei es der Klägerin nunmehr möglich, sich trotz ihrer Anstellung wieder als Steuerberaterin bestellen zu lassen. Diese Bestellung habe die Klägerin am 29. Januar 2010 erhalten.

In rechtlicher Hinsicht führte der Klägerbevollmächtigte im Wesentlichen aus, dass die Klägerin einen Anspruch auf Aufnahme in die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung aus § 15 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 der Satzung habe. Diesem Anspruch stehe nicht § 47 c der Satzung entgegen. Der unwiderrufliche Ausschluss von der Mitgliedschaft könne dann nicht mehr gelten, wenn ein ursprüng-

lich einmal ausgeschlossenes Mitglied erneut als Steuerberater zugelassen werde und sich damit ein neuer Aufnahmetatbestand stelle. Ein solcher Fall liege hier mit der neuen Zulassung der Klägerin als Steuerberaterin zum 29. Januar 2010 vor. Da es im Jahr 2000 die Möglichkeit des Syndikus-Steuerberaters noch nicht gegeben habe, sei es der Klägerin im Zeitpunkt der Entscheidung im Jahr 2000 nicht möglich gewesen, das Für und Wider abschließend abzuwägen. § 47 c der Satzung sei daher dahingehend teleologisch zu reduzieren, dass jedenfalls Mitglieder der Anfangsbestände dann nicht von der Mitgliedschaft ausgeschlossen blieben, wenn sie nunmehr erstmalig einen in der Vergangenheit noch nicht existenten Pflichtmitgliedschaftstatbestand erfüllten. Außerdem lasse sich der Anspruch der Klägerin auch aus § 16 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 15 der Satzung begründen. Aufgrund ihrer Mitgliedschaft im WPV habe die Klägerin den Befreiungstatbestand des § 16 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung erfüllt. Aufgrund dieser schon bestehenden Befreiung habe mit dem unwiderruflichen Befreiungsantrag in dem Erhebungsbogen eine (erneute) Befreiung gar nicht erreicht werden können. Insofern müsse der Antrag in dem Erhebungsbogen ohne Auswirkung bleiben. Durch den Wechsel der Klägerin in ein Angestelltenverhältnis seien die Voraussetzungen für eine Pflichtmitgliedschaft der Klägerin im WPV entfallen. Der Befreiungstatbestand des § 16 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung sei nicht mehr erfüllt gewesen. Durch die nun erfolgte Neubestellung als Syndikus-Steuerberaterin sei daher nach § 16 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 15 der Satzung eine neuerliche Pflichtmitgliedschaft entstanden.

Die Beklagte trug im Wesentlichen vor, dass die Angehörigen des Anfangsbestandes der Steuerberater nach einer Vorinformation im November 1999, die zusammen mit den Kammermitteilungen versandt worden sei, im Februar 2000 die Unterlagen für den Anfangsbestand der Steuerberater (Anschreiben, Informationsbroschüre, Erhebungsbogen, Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Satzungsheft) zugesandt erhalten hätten. Mit dem An-

schreiben seien die Betroffenen über ihre Rechte und Wahlmöglichkeiten als Angehörige des Anfangsbestandes ausführlich informiert worden. Das Anschreiben habe zudem den ausdrücklichen Hinweis enthalten, dass die getroffenen Entscheidungen nach Ablauf der Überlegungsfrist unwiderruflich seien. Im Juli 2000 und im November 2000 seien entsprechende Erinnerungs- bzw. Mahnschreiben versandt worden, welche nochmals diese Informationen enthalten hätten.

In rechtlicher Hinsicht führte sie aus, dass sich ein Anspruch auf Wiederaufnahme nicht aus § 16 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 16 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung ergebe. Die Klägerin sei nicht gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung als Mitglied des WPV befreit worden. Eine Befreiung bestehe erst dann, wenn sie beantragt und mittels Bescheid ausgesprochen worden sei. Ein Anspruch auf Wiederaufnahme ergebe sich auch nicht aus § 47 a Abs. 2 Nr. 3 der Satzung. Die Jahresfrist sei mit Ablauf des 21. Dezember 2000 abgelaufen. Bei der in § 47 a Abs. 2 Nr. 3 der Satzung geregelten Jahresfrist handle es sich um eine Ausschlussfrist. Ein Anspruch der Klägerin auf Wiederaufnahme ins Versorgungswerk ergebe sich auch nicht aus höherrangigem Recht. Die von dem Satzungsgeber getroffene Regelung der unwiderruflichen Befreiung sei sachlich begründet und jedenfalls nicht willkürlich. Sinn und Zweck der Regelung sei es, Rechtssicherheit hinsichtlich der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk zu schaffen. Es solle aus Gründen der Rechtssicherheit zu einem bestimmten Stichtag feststehen, welche Personen des Anfangsbestandes der Steuerberater endgültig Pflichtmitglieder des Versorgungswerks mit allen Rechten und Pflichten aus der Satzung geworden seien. Dieser Sinn und Zweck würde konterkariert, wenn die Klägerin durch eine erneute Zulassung als Steuerberaterin wieder die Mitgliedschaft im Versorgungswerk erreichen könnte. § 47 c der Satzung betreffe den hier zu entscheidenden Fall gar nicht.

Der Klägerbevollmächtigte erwiderte mit Schriftsatz vom 24. September 2010. Aus der Satzung gehe nicht hervor, dass ein vormaliges Mitglied der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung nicht erneut Mitglied werden könne, auch wenn es sich um einen Anfangsbestandsangehörigen handle. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus § 47 a Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 der Satzung. Hier sei allein die Jahresfrist geregelt. Die Regelung beziehe sich lediglich auf den Widerruf einer Erklärung. Um einen Widerruf handle es sich im Antrag vom 29. Januar 2010 jedoch nicht. Dem streitgegenständlichen Aufnahmeantrag liege ein neuer Aufnahmebestand zu Grunde. Es widerspreche auch nicht dem Sinn und Zweck von § 47 a Abs. 2 Nr. 3 der Satzung, eine erneute Aufnahme ins Versorgungswerk zuzulassen. Sinn und Zweck dieser Regelung sei allenfalls, Rechtssicherheit hinsichtlich der Frage zu erlangen, wer Pflichtmitglied des Versorgungswerks sei. Es gehe nicht generell um Rechtssicherheit hinsichtlich des zukünftigen oder erneuten Status des Anfangsbestandsangehörigen. Eine rückwirkende Wiederaufnahme sei hier gerade nicht gewollt. Der Antrag der Klägerin auf Befreiung vom 29. November 2000 sei als Antrag im Sinne von § 16 der Satzung zu verstehen. Es sei für die Klägerin nichts dafür ersichtlich gewesen, dass für ein Vorgehen nach § 16 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung ein von dem ausgefüllten Formular zu unterscheidender gesonderter Antrag zu stellen gewesen sei.

Die Beklagte erwiderte, dass gemäß § 3 Abs. 2 VersoG-Änderungsgesetz für Personen, die dem Anfangsbestand gemäß § 3 Abs. 1 VersoG-Änderungsgesetz angehörten, abweichend von den Bestimmungen des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen und der Satzung die speziellen Regelungen im VersoG-Änderungsgesetz gelten würden. Eine Pflichtmitgliedschaft der Klägerin ergebe sich somit nicht auf der Grundlage von § 15 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Satz 1 der Satzung.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichts- und die vorgelegte Behördenakte verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der streitgegenständliche Bescheid der Beklagten ist rechtmäßig. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Wiederaufnahme in die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

- I. Ein Anspruch auf Wiederaufnahme in die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung ergibt sich nicht aus § 15 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Satz 1 der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung vom 6. Dezember 1996 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 51/52), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Dezember 2009 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 51) - im Folgenden: Satzung. Gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung sind Pflichtmitglieder der Versorgungsanstalt alle nicht berufsunfähigen natürlichen Personen, die Mitglieder der Rechtsanwalts- und Steuerberaterkammern in Bayern sind. Die Pflichtmitgliedschaft beginnt nach § 15 Abs. 3 Satz 1 der Satzung mit dem Tag, an dem ihre Voraussetzungen eingetreten sind.

Zwar ist die Klägerin seit dem 29. Januar 2010 wieder Mitglied der Steuerberaterkammer München und auch nicht berufsunfähig, so dass die Voraussetzungen von § 15 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung grundsätzlich erfüllt wären. Einem Anspruch auf Wiederaufnahme steht jedoch die Vorschrift des § 47 a der Satzung entgegen. Gemäß § 47 a Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung gelten für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das öf-

fentliche Versorgungswesen vom 16. Dezember 1999 (VersoG-Änderungsgesetz) Mitglieder einer Steuerberaterkammer in Bayern sind (Anfangsbestand) mitglied-schaftsrechtliche Sonderbestimmungen. Nach diesen Sonderbestimmungen wird auf schriftlichen Antrag von der Pflichtmitgliedschaft in der Versorgungsanstalt be-freit, wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens des VersoG-Änderungsgesetzes das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 47 a Abs. 2 Nr. 1 der Satzung). Anträge nach dieser Bestimmung können jedoch nur innerhalb eines Jahres nach Inkraft-treten des VersoG-Änderungsgesetzes gestellt werden (§ 47 a Abs. 2 Nr. 3 der Satzung). Diese Satzungsregelung entspricht der Regelung in § 3 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 VersoG-Änderungsgesetz, welches am 22. Dezember 1999 in Kraft trat (§ 4 VersoG-Änderungsgesetz). § 47 a Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 der Satzung bestimmt, dass Anträge auf Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft in der Versorgungsanstalt nur innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des VersoG-Änderungsgesetzes auch widerrufen werden können. Die Satzung der Beklagten sieht insoweit eine für das Mitglied günstigere Regelung als das VersoG-Änderungsgesetz vor, welches eine Widerrufsmöglichkeit nicht enthält.

Bei der in § 47 a Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 der Satzung geregelten Jahresfrist für die Stellung des Befreiungsantrages handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Sinn und Zweck der Regelung besteht darin, Rechtssicherheit hinsichtlich der Pflicht-mitgliedschaft im Versorgungswerk zu schaffen. Es soll aus Gründen der Rechts-sicherheit zu einem bestimmten Stichtag feststehen, welche Personen des An-fangsbestands der Steuerberater endgültig Pflichtmitglieder des Versorgungs-werks mit allen Rechten und Pflichten aus der Satzung geworden sind. Der Jah-resfrist kommt damit nicht bloße Ordnungsfunktion zu, vielmehr „steht und fällt“ die Pflichtmitgliedschaft mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten mit der Fristbeachtung (VG München vom 8.7.2002 - M 3 K 02.686). Dieser Sinn und Zweck gilt auch für die in § 47 a Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 geregelte Jahresfrist für den

Widerruf des Befreiungsantrags. Auch diese Frist dient der Schaffung von Rechtssicherheit hinsichtlich der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk. Nach dem Willen des Satzungsgebers soll ein Jahr nach Inkrafttreten des VersoG-Änderungsgesetzes feststehen, welche Personen Pflichtmitglieder geworden sind. Mithin handelt es sich auch bei der Widerrufsfrist um eine Ausschlussfrist.

Einen Befreiungsantrag nach § 47 a Abs. 2 Nr. 1 der Satzung hat die Klägerin fristgemäß am 29. November 2000 gestellt. Bei dem Antrag handelte es sich nicht um einen Antrag auf Befreiung nach § 16 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung. Der Befreiungsantrag bezog sich ausdrücklich auf eine Befreiung nach § 47 a der Satzung. Entgegen der Auffassung des Klägerbevollmächtigten geht aus dem Erhebungsbogen der Beklagten hervor, dass es sich um eine Befreiung aufgrund der Zugehörigkeit zum Anfangsbestand der Steuerberater handelt. Dies folgt bereits aus der Überschrift des Antragsformulars, welches mit „Erhebungsbogen der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung für die Mitglieder der Steuerberaterkammern in Bayern am 22. Dezember 1999 (Anfangsbestand)“ bezeichnet ist. Ferner wurden von der Klägerin auf diesem Formular Angaben zu einer eventuellen Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer im Land Nordrhein-Westfalen nicht verlangt. Daraufhin hat die Beklagte sie nach § 47 a Abs. 2 Nr. 1 der Satzung und nicht etwa nach § 16 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung - welcher eine Befreiung desjenigen ermöglicht, der aufgrund staatsvertraglicher Regelung Pflichtmitglied des Versorgungswerks der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen ist - von der Pflichtmitgliedschaft befreit. Der Beklagten war zum Zeitpunkt des Erlasses des Befreiungsbescheids vom 30. November 2000 nicht bewusst, dass die Klägerin seit dem Jahr 2000 Pflichtmitglied beim Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer Nordrhein-Westfalen war. Dies teilte die Klägerin der Beklagten erst mit Schreiben vom 26. März 2010 mit. Ungeachtet dessen enthielt auch der Bescheid der Beklagten vom 30. No-

vember 2000 ausdrücklich den Hinweis, dass die Klägerin nach § 47 a Abs. 2 Nr. 1 der Satzung von der Pflichtmitgliedschaft befreit werde.

Ein Widerruf ist seitens der Klägerin innerhalb der Jahresfrist nicht erfolgt. § 47 a Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 der Satzung steht allerdings nicht nur einem Widerruf des Befreiungsantrags, sondern auch einem Antrag auf erneute Aufnahme in das Versorgungswerk entgegen. Zwar findet § 47 a Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 der Satzung hier keine unmittelbare Anwendung, da die Klägerin ihren Befreiungsantrag nicht widerrufen, sondern einen neuen Antrag auf Aufnahme in das Versorgungswerk gestellt hat. Die Vorschrift ist vorliegend jedoch entsprechend anzuwenden. Eine analoge Anwendung erfordert zunächst eine Gesetzeslücke im Sinne einer planwidrigen Unvollständigkeit. Dies ist vom Standpunkt des Gesetzes und der ihm zugrundeliegenden Regelungsabsicht zu beurteilen (BGH vom 13.11.2001, BGHZ 149, 165, 174). Ferner muss der zur Beurteilung stehende Sachverhalt mit dem Sachverhalt, den der Gesetzgeber geregelt hat, vergleichbar sein. Entscheidend ist, ob der Gesetzgeber bei einer Interessenabwägung, bei der er sich von den gleichen Grundsätzen hätte leiten lassen wie beim Erlass der entsprechend anzuwendenden Vorschrift, zu dem gleichen Abwägungsergebnis gekommen wäre (BGH vom 13.7.1988, BGHZ 105, 140, 143).

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Die Satzung enthält für den Fall einer erneuten Beantragung der Aufnahme in das Versorgungswerk eine Regelungslücke, da lediglich die Möglichkeit des Widerrufs des Befreiungsantrags geregelt ist. Es handelt sich auch um eine planwidrige Unvollständigkeit. Aus der Satzungsbestimmung des § 47 a Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 geht hervor, dass die Beklagte eine erneute Pflichtmitgliedschaft aus Gründen der Rechtssicherheit nach Ablauf der Widerrufsfrist gerade ausschließen wollte. Der Wille des Satzungsgebers, durch die Regelung des § 47 a Abs. 2 Nr. 3 der Satzung Rechtssicherheit hinsichtlich der

Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk zu schaffen und eine erneute Mitgliedschaft nach erfolgter Befreiung auszuschließen, tritt auch in § 47 c Satz 2 der Satzung hervor. Während § 47 c Satz 1 der Satzung bestimmt, dass für Personen, die am 31. Dezember 2005 das 45. Lebensjahr vollendet haben, und die als Mitglied einer Rechtsanwalts- oder Steuerberaterkammer in Bayern aufgrund des § 15 in der bis dahin geltenden Fassung nicht Mitglied im Versorgungswerk geworden sind, § 15 in dieser Fassung maßgebend bleibt, bestimmt § 47 c Satz 2 der Satzung, dass Mitglieder der Anfangsbestände der Rechtsanwälte und Steuerberater, die nicht Mitglied geworden sind oder eine Befreiung von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk erlangt haben, von der Mitgliedschaft ausgeschlossen bleiben. Hintergrund dieser Regelung ist das Entfallen der Zugangsaltersgrenze des vollendeten 45. Lebensjahres zum 1. Januar 2006. § 47 c Satz 2 der Satzung stellt klar, dass Mitglieder des Anfangsbestandes, welche eine Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft erlangt haben, auch nach Entfallen der Zugangsaltersgrenze von der Mitgliedschaft ausgeschlossen bleiben sollen. Zwar ist diese Regelung auf die hier gegebene Konstellation nicht anwendbar, da die Klägerin zum Zeitpunkt der Stellung des Antrages auf Wiederaufnahme in das Versorgungswerk der Beklagten noch nicht das 45. Lebensjahr vollendet hatte. Allerdings lässt sich § 47 c Satz 2 der Satzung ungeachtet der konkreten Konstellation, die diese Regelung betrifft, jedenfalls der Wille des Satzungsgebers entnehmen, einer Befreiung von der Mitgliedschaft endgültigen Charakter zukommen zu lassen.

Ferner ist die hier gegebene Konstellation des Neuantrags auf Aufnahme in das Versorgungswerk vergleichbar mit dem Fall eines Widerrufs des Befreiungsantrags. In beiden Fällen ist die Mitgliedschaft im Versorgungswerk Ziel des ehemaligen Mitglieds. Ebenso wie in der Konstellation eines Widerrufs des Befreiungsantrags nach Ablauf der Widerrufsfrist würde auch durch die Möglichkeit eines Neuantrags auf Aufnahme nach Ablauf der Widerrufsfrist der in den oben genannten

Satzungsbestimmungen hervortretende Wille der Beklagten, Rechtssicherheit hinsichtlich der Mitgliedschaft der zum Anfangsbestand zählenden Personen zu einem bestimmten Stichtag zu schaffen, konterkariert. Das Interesse der Klägerin als ehemaligem Mitglied, eine erneute Mitgliedschaft aufgrund geänderter Lebensumstände zu begründen, hat demgegenüber zurückzustehen. Mithin greift auch der Einwand der Klägerin, sie erfülle einen neuen „Aufnahmetatbestand“, nicht durch. Die Tatsache, dass die Möglichkeit des Syndikussteuerberaters durch § 58 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 a des Steuerberatungsgesetzes erst mit Wirkung zum 12. April 2008 geschaffen wurde, führt zu keinem anderen Ergebnis. Die Klägerin hat die Befreiung von der Mitgliedschaft bereits im Jahr 2000 und damit bereits vor Beginn ihrer angestellten Tätigkeit bei () und Rückgabe der Zulassung als Steuerberaterin beantragt. Dem Entscheidungskonflikt, diese Tätigkeit nur im Falle einer Rückgabe der Zulassungsurkunde ausüben zu können, war die Klägerin mithin zum Zeitpunkt der Stellung des Befreiungsantrags nicht ausgesetzt.

Unter Berücksichtigung des von der Beklagten mit § 47 a der Satzung verfolgten Regelungskonzepts wäre auch die Beklagte als Satzungsgeber zu diesem Abwägungsergebnis gekommen.

- II. Ein Anspruch der Klägerin auf Wiederaufnahme in die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung folgt auch nicht aus § 16 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 16 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung. Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung wird von der Pflichtmitgliedschaft auf schriftlichen Antrag befreit, wer aufgrund staatsvertraglicher Regelung Pflichtmitglied des Versorgungswerks der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen ist; dies gilt nicht, solange Mitgliedschaft in einer Rechtsanwaltskammer im Freistaat Bayern besteht. Die Befreiung wirkt gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 der Satzung vom Vorliegen ihrer

Voraussetzungen an, wenn der Antrag innerhalb von sechs Monaten gestellt wird, sonst vom Eingang des Antrags an. Mit dem Wegfall ihrer Voraussetzungen entsteht gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 der Satzung Pflichtmitgliedschaft nach Maßgabe des § 15.

Auf § 16 Abs. 2 Satz 2 der Satzung kann sich die Klägerin vorliegend bereits deshalb nicht berufen, da sie von der Beklagten nicht gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung von der Pflichtmitgliedschaft befreit wurde. Zwar war die Klägerin vom Jahr 2000 bis zum Jahr 2006 als Wirtschaftsprüferin Pflichtmitglied im Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer in Nordrhein-Westfalen. Dies folgt aus Art. 1 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Nordrhein-Westfalen vom 1. April 2000, wonach die selbstständigen und nicht selbstständigen Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer, die eine berufliche Niederlassung oder Zweigniederlassung im Freistaat Bayern haben, Mitglieder des Versorgungswerks der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen sind. Allerdings wurde die Klägerin nicht aufgrund dieser Pflichtmitgliedschaft von der Pflichtmitgliedschaft bei der Beklagten befreit. Wie bereits dargelegt bezog sich ihr Befreiungsantrag ausdrücklich auf eine Befreiung nach § 47 a der Satzung. Dies gilt aus obigen Erwägungen auch für den Befreiungsbescheid der Beklagten vom 30. November 2000. Die Klägerin widersprach diesem Bescheid auch nicht.

Da mithin eine Befreiung der Klägerin von der Pflichtmitgliedschaft nach § 16 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung nicht ausgesprochen wurde, konnte nach Ausscheiden der Klägerin aus dem Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen auch keine erneute Pflichtmitgliedschaft nach §§ 16 Abs. 2 Satz 2, 15 der Satzung entstehen.

Die Klage war daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. mit § 708 ff. ZPO.

Die Berufung war gemäß § 124a Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen.

Rechtsmittelbelehrung:

Nach §§ 124 und 124a Abs. 1 VwGO kann die Berufung innerhalb **eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich eingelegt werden. Die Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Sie ist spätestens innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung dieses Urteils zu **begründen**. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, beim **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

einzureichen. Die Berufungsbegründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Über die Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrern mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen.

Schaffrath

Oswald

Döring

Beschluss:

Der Streitwert wird auf EUR 36.000,-- festgesetzt (§ 52 Abs. 3 Gerichtskostengesetz -GKG- in Verbindung mit dem Streitwertkatalog).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgeschichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 200,-- übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde. Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**,

**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift eines Beteiligten sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Schaffrath

Oswald

Döring

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
München, *1.2.11*

Als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des
Bayerischen Verwaltungsgerichts München:

Lecker

